

Satzung

für den

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Vesbeck

Inhaltsverzeichnis:

§1	Name, Sitz, Rechtsform	2
§2	Zweck des Vereins	2
§3	Mitglieder des Vereins.....	2
§4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§5	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§6	Mittel.....	4
§7	Organe des Vereins	4
§8	Mitgliederversammlung.....	4
§9	Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§10	Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	5
§11	Vereinsvorstand	6
§12	Geschäftsführung und Vertretung.....	6
§13	Rechnungswesen.....	6
§14	Auflösung.....	7
§15	Inkrafttreten.....	8

Präambel

Die Freiwillige Feuerwehr Neustadt am Rübenberge, Ortsfeuerwehr Vesbeck, ist als Einrichtung der Stadt Neustadt a. Rbge. auf finanzielle Hilfe angewiesen. Aus diesem Grund gründet sich aus allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Vesbeck im Februar 2012 ein Förderverein, der die in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben und Ziele verfolgt: Die Förderung der freiwilligen Arbeit der selbstlos tätigen Frauen, Männer und Jugendlichen.

Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr!

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1. Der Verein trägt den Namen
"Förderverein Freiwillige Feuerwehr Vesbeck"
- 1.2. Er wird die Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit Eintragung
in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover angestrebt.
- 1.3. Der Sitz des Vereines ist Neustadt a.Rbge. Ortsteil Vesbeck.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch die
ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Vesbeck.
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung
von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen,
die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.3. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beratung der
Öffentlichkeit über den Feuerschutz, sowie interessierte Einwohner für
die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen und die Jugend in der
Feuerwehr zu fördern
- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der
Abgabenordnung (AO).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten
keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins
fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen
begünstigt werden.
- 2.6. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3 Mitglieder des Vereins

- 3.1. Der Verein besteht aus:
 - 3.1.1. den Mitgliedern der aktiven Wehr,-
 - 3.1.2. den Mitgliedern der Altersabteilung,-

- 3.1.3. den fördernden Mitgliedern,-
- 3.1.4. den Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr Vesbeck.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 4.2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Feuerwehrsatzung der Stadt Neustadt den Einsatzabteilungen angehören.
- 4.3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die den Einsatzabteilungen angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- 4.4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 5.2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein, sowie durch Ausschluss aus der Ortsfeuerwehr. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 5.3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5.4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 5.5. In allen Fällen ist der auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

- 5.6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§6 Mittel

- 6.1. Die Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht
 - 6.1.1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - 6.1.2. durch freiwillige Zuwendungen (Spenden),
 - 6.1.3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§7 Organe des Vereins

- 7.1. Die Organe des Vereins sind
 - 7.1.1. Mitgliederversammlung,
 - 7.1.2. Vereinsvorstand

§8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14 tägigen Frist einzuberufen. Einberufung erfolgt durch Aushang am Feuerwehrgerätehaus.
- 8.3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 8.4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- 8.5. Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - 9.1.1. Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge,
 - 9.1.2. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - 9.1.3. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - 9.1.4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
 - 9.1.5. Wahl der Kassenprüfer,
 - 9.1.6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 9.1.7. Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - 9.1.8. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - 9.1.9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens so viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind wie der Vorstand Mitglieder hat. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 10.3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden durch Unterschrift zu bescheinigen ist. Die Niederschrift ist durch Auslage den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§11 Vereinsvorstand

- 11.1. Der Vereinsvorstand ist kraft Amtes das gewählte Ortskommando.
Dies sind
- 11.1.1. der Ortsbrandmeister als Vorsitzender,
 - 11.1.2. der stellv. Ortsbrandmeister als stellv. Vorsitzender,
 - 11.1.3. der Kassenwart,
 - 11.1.4. der Schriftführer,
 - 11.1.5. der Gerätewart als 1. Beisitzer,
 - 11.1.6. der Sicherheitsbeauftragte als 2. Beisitzer
 - 11.1.7. und der Atemschutzgerätewart als 3. Beisitzer.
- 11.2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 11.3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Über die Ergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 11.4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.

§12 Geschäftsführung und Vertretung

- 12.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 12.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Rechnungswesen

- 13.4. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

- 13.5. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- 13.6. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 13.7. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen ist.
- 13.8. Die Kassenprüfer erstatten über das Ergebnis der Kassenprüfung in der Mitgliederversammlung Bericht.

§14 Auflösung

- 14.1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 14.2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 14.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

15.1. Die Satzung tritt nach der Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 08. Februar 2012 einstimmig beschlossen.

Vesbeck, den 08. Februar 2012

Willer, André

Mußmann, Reinhardt

Mahler, Herbert

Dettmering, Harald

Hahlbohm, Heiko

Dießelhorst, Tillman

Granic, Mark

Vorstandsposition	Name	Beruf	Geb.- datum	Anschrift
1. Vorsitzender	Willer, André	Elektrotechniker	14.02.76	Vesbecker Str.22, 31535 Neustadt
2. Vorsitzender	Mußmann, Reinhardt	Landwirt	12.03.60	Esperker Str.5, 31535 Neustadt
Schriftführer	Mahler, Herbert	Sped.kaufmann	12.12.50	Vesbecker Str. 5, 31535 Neustadt
Kassenwart	Dettmering, Harald	Tierpfleger	23.10.57	Bohlenweg 5, 31535 Neustadt
1. Beisitzer	Hahlbohm, Heiko	Elektromeister	13.06.74	Bohlenweg 23, 31535 Neustadt
2. Beisitzer	Dießelhorst, Tillman	Metallbauer	11.09.87	Beekestr. 14, 31535 Neustadt
3. Beisitzer	Granic, Mark	Handwerker	13.10.83	Vesbecker Str. 5, 31535 Neustadt